

Benutzungsreglement Reitplatz Friedau Aadorf

Am Ortsausgang von Aadorf in Fahrtrichtung Wängi befindet sich der Reitplatz Friedau. Der Reitplatz wurde 1997 vergrössert und modernisiert. Der Reitplatz Friedau ist in 3 Reit- und Fahr-Bereiche unterteilt.



Springplatz

- Springplatz 100 x 100 Meter
- 8-eckiger Wall
- 2 Wassergräben
- Trockengraben mit Durchrittmöglichkeit
- Teich mit Durchrittmöglichkeit
- diverses Hindernismaterial



Allwetterplatz

- Allwetterplatz 30 x 60 Meter
- Bruggmann-Boden
- einzelne Trainingshindernisse



Fahrplatz

- 80 x 80 Meter (Wiese)
- Töggeli-Fahren
- Wasserdurchfahrt



Clubhaus

Zweistöckiges Clubhaus mit

- Toilettenanlage
- Küche
- Materialraum

1. Allgemeines

Das Benützungsreglement, nachfolgend Reglement genannt, behandelt Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder des KV Hinterthurgau, aller Anteilscheininhaber des Reitplatzes Friedau und sämtlicher Benützer des Reitplatzes Friedau.

Das Reglement hat zum Ziel:

- optimale Voraussetzungen für Reitveranstaltungen
- beste Trainingsmöglichkeiten für den Pferdesport
- Erstellungs- und Unterhaltskosten mit den Beiträgen zu kompensieren.

2. Geltungsbereich

Das Reglement hat für sämtliche Benützer Gültigkeit.

3. Benützungsrecht

Um dem bestmöglichen Zustand der Anlagen gerecht zu werden, bestimmt der Vorstand eine oder mehrere Personen (Delegierte), die für den Unterhalt und die Zutrittsberechtigung verantwortlich sind. Der Vorstand hat die Möglichkeit, insbesondere bei Missachtung des Reglements und den üblichen Gepflogenheiten bei der Platzbenützung, Personen und Gruppen den Zutritt zum Reitplatz Friedau ohne Folgekosten für den KV Hinterthurgau zu verbieten.

Der Reitplatz Friedau darf benützt werden:

- bei offiziellen Vereinsübungen:
von allen Mitgliedern des KV Hinterthurgau
- ausserhalb von offiziellen Vereinsübungen:
 - a) Inhaber von Anteilscheinen
 - b) Jahresabonnenten
 - c) Einzelpersonen und Gruppen gegen Bezahlung gemäss Gebührenreglement
 - d) vom Vorstand bewilligte Ausnahmen

Die individuelle Benützung des Platzes kann eingeschränkt oder vollständig untersagt werden:

- bei offiziellen Anlässen und Vereinsübungen
- bei Vermietung der Anlage
- gemäss Weisung des Vorstandes oder den Delegierten für den Platzunterhalt und die Zutrittsberechtigung

4. Gebührenreglement

Unter Beachtung des Benützungsgreglements kann der Platz gemäss den nachstehenden Gebühren wie folgt benützt werden:

4.1 Mehrfachbenutzung / Abonnemente

Gebühr	Kategorie	Gültigkeitsdauer
Fr. 1000.00	Inhaber Anteilscheine *)	lebenslänglich
Fr. 1 €0.00	Jahresabo für ein Pferd	1 Kalenderjahr
Fr. 51 0.00	Jahresabo für mehrere Pferð	1 Kalenderjahr
Fr. 2€0.00	Jahresabo für Aktivmitglieder KVHTG für ein Pferd	1 Kalenderjahr
Fr. 300.00	Jahresabo für Aktivmitglieder KVHTG für mehrere Pferde	1 Kalenderjahr

* Einmalige Eintrittsgebühr. Dafür wird ein symbolischer, zinsloser und nicht rückzahlbarer Anteilschein für diesen Betrag ausgestellt. Der Anteilschein kann nicht vererbt, verkauft oder auf andere Personen übertragen werden. Pro Anteilschein sind höchstens drei Pferde erlaubt. Es werden keine Anteilscheine mehr ausgestellt.

4.2 Einzelbenutzung

Unter Beachtung des Benützungsgreglements kann der Platz gemäss den nachstehenden Gebühren wie folgt benützt werden:

Gebühr	Dauer	Gültigkeit
Fr. 30.00	Für die einmalige Benutzung pro Pferd	Ganze Anlage
Fr. 20.00	Für die einmalige Benutzung pro Pferd	Allwetterplatz
Fr. 10.00	Für die einmalige Benutzung pro Gespann	Fahrplatz

4.3 Gruppenbenützung

Die Benützung des Platzes von Reit- oder Fahrgruppen ist für Trainings etc. unter Einhaltung des Reglements möglich, darf aber die individuelle Nutzung des Platzes durch andere Reiter oder Fahrer nicht behindern.

Zur Schonung des Platzes müssen bei Gruppentrainings die Hindernisse laufend örtlich verschoben werden. Auf dem Allwetterplatz muss der Hufschlag jeweils in Ordnung gebracht werden.

Die Benützungsggebühr für Gruppenmitglieder entspricht dem Gebührenreglement

5. Verhaltensregeln

Der Spring-, der Allwetter- und der Fahrplatz des Reitplatzes Friedau kann benützt werden, wenn diese durch die Tafel mit «OFFEN» angezeigt wird.

Die Tafel steht am Eingang des jeweiligen Platzes und darf nur durch vom Vorstand bevollmächtigte Personen verändert werden.

Allwetterplatz:

Es liegt im Ermessen des jeweiligen Präsidenten, den Sandplatz im Winter bei ungünstigen Wetterverhältnissen zu sperren.

5.1 Einschreibepflicht

Jede(r) Platzbenützer(in) muss sich auf dem Kontrollblatt im Briefkasten, der am Rande des Allwetterplatzes aufgestellt ist, namentlich eintragen.

5.2 Hindernisse

Springplatz:

Es dürfen keine Stangen auf dem Boden liegen. Defekte Stangen müssen zum Vereinshaus gebracht, Löcher und Bremsspuren zugedeckt, resp. ausgeebnet werden.

Allwetterplatz:

Die Hindernisse auf dem Sandplatz sind nach Benützung an einem Ort zu deponieren.

5.3 Longieren und Freilauf der Pferde

Das Longieren ist nur auf dem Allwetterplatz gestattet, sofern kein Longierverbot signalisiert ist und nur solange sich nicht mehr als 4 Reiter auf dem Platz aufhalten.

Der Longierzirkel muss nach Gebrauch ausgeebnet werden.

Der Freilauf oder das Weiden von Pferden ist auf dem ganzen Areal verboten.

5.4 Hunde

Für alle Reit- und Fahrplätze gilt ein striktes Hundeverbot.

Hunde dürfen am Rand des Allwetter-/Parkplatzes angebunden werden.

5.5 Parkplatz

Parkmöglichkeiten stehen beim Allwetterplatz und beim Ausstellplatz der Hauptstrasse Aadorf / Wängi nach der Abzweigung Richtung Tuttwil zur Verfügung. Die Parkplätze sind stets sauber zu halten.

Die Parkplätze auf dem Areal der LESA Transport AG dürfen nicht verwendet werden.



6. Schlussbestimmungen

Das Reglement wurde an der Generalversammlung des KV Hinterthurgau am 23. Februar 1996 in Kraft gesetzt. Änderungen sind nur mittels GV-Beschluss mit einer einfachen Mehrheit möglich.

Änderungen gemäss Beschluss der GV vom 22. Februar 2002.
Änderungen gemäss Beschluss der GV vom 23. Februar 2007.

Vorliegendes Reglement: Ausgabe 2/2007.

Kavallerieverein Hinterthurgau

Thomas Hutter
Präsident

Sandra Leibacher
Aktuarin